

## Aktien, Aktienfonds & Abgeltungsteuer

### Was Aktionäre über die Abgeltungsteuer wissen sollten

#### 1. Was ist die Abgeltungsteuer?

Ab dem 1. Januar 2009 werden sämtliche Erträge aus Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Dies betrifft z.B. Zinsen, Dividenden, realisierte Kursgewinne aus Aktien und anderen Wertpapieren sowie Erträge aus Zertifikaten.

#### 2. Wer ist von der Abgeltungsteuer betroffen?

Die Abgeltungsteuer betrifft alle in Deutschland steuerpflichtigen Privatpersonen, die Erträge aus Kapitalanlagen erzielen. Ausgenommen sind Kapitalerträge unterhalb des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro für Alleinstehende bzw. 1.602 Euro für Verheiratete (→ Frage 16).

#### 3. Warum heißt die Abgeltungsteuer „Abgeltungsteuer“?

Der Begriff „Abgeltungsteuer“ bezeichnet eine besondere Besteuerungstechnik: Die Steuer wird von der Bank des Anlegers direkt und anonym an das Finanzamt abgeführt (Abzugsverfahren). Voraussetzung ist, dass der Anleger ein Depot bei einem inländischen Kreditinstitut hat. Mit der Abführung durch die Bank sind für den Anleger alle Steuer-schulden „abgegolten“ – und zwar unabhängig von der Höhe seines persönlichen Einkommensteuersatzes.

Eine Angabe von Kapitalerträgen bei der Einkommensteuererklärung ist deshalb in der Regel nicht mehr erforderlich. Es gibt aber dennoch einige Fälle, in denen dies weiterhin sinnvoll oder notwendig ist (→ Fragen 4 und 19).

#### 4. Müssen auch Anleger mit einem persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 25 % die Abgeltungsteuer zahlen?

Zunächst führen die Kreditinstitute grundsätzlich bei allen Anlegern die volle Abgeltungsteuer an das Finanzamt ab. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung (→ Frage 17) vorliegt. Anleger mit niedrigerem persönlichem Steuersatz können aber im Wege der jährlichen Einkommensteuererklärung zu viel gezahlte Steuern zurückholen („Veranlagungsoption“). Hierzu müssen sie ihre Kapitalerträge im Rahmen der Steuererklärung angeben. Das Finanzamt prüft dabei, was für den Anleger günstiger ist: Abgeltungsteuer oder persönlicher Einkommensteuersatz (sog. „Günstigerprüfung“).

#### 5. Gilt die Abgeltungsteuer auch für bestehende Kapitalanlagen?

Die Abgeltungsteuer wird ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich auf alle Erträge aus privaten Kapitalanlagen erhoben. Wertzuwächse von Kapitalanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben werden, sind auch in Zukunft von der Abgeltungsteuer ausgenommen, sofern die Anlagen länger als ein Jahr gehalten werden („Bestandsschutz“). Zinsen und Dividenden unterliegen unabhängig vom Kaufdatum ab dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer.

Zertifikate genießen den oben genannten Bestandsschutz allerdings nur dann, wenn sie vor dem 15. März 2007 erworben wurden und nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden.

## 6. Welche Erträge unterliegen nicht der Abgeltungsteuer?

Bestimmte Anlageformen unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Dies sind z.B. Riester-Verträge, geschlossene Fonds, Immobilien oder Kapitallebensversicherungen. Für deren Erträge gelten besondere steuerliche Vorschriften, die von der Abgeltungsteuer nicht berührt werden.

## 7. Welche Besonderheiten bringt die Abgeltungsteuer für Aktionäre mit sich?

Für Aktionäre sind mit der Abgeltungsteuer zwei wesentliche Neuregelungen verbunden: Zum einen wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft, so dass Dividenden künftig nicht mehr zur Hälfte, sondern vollständig der Besteuerung unterliegen. Zum anderen sind Kursgewinne nicht mehr nach Ablauf der Spekulationsfrist einkommensteuerfrei, d.h. wenn die Aktie mehr als zwölf Monate gehalten wurde. Sie unterliegen künftig unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer.

## 8. Kann mit der Anlage in Aktienfonds die Abgeltungsteuer vermieden werden?

Nein, allenfalls vorübergehend. Auch bei der Anlage in Investmentfonds, die in Aktien anlegen (Aktienfonds sowie Mischfonds und Dachfonds), hat der Anleger künftig sowohl auf Ausschüttungen als auch auf realisierte Wertzuwächse Abgeltungsteuer zu zahlen.

Vom Fondsmanagement realisierte Kursgewinne bleiben jedoch auf Fondsebene zunächst steuerfrei. Der Anleger muss auf sie erst Abgeltungsteuer zahlen, wenn er seinen Fondsanteil verkauft. Daraus ergibt sich bei langfristiger Anlage ein Steuerstundungseffekt und damit möglicherweise ein Vorteil gegenüber der direkten Anlage in Aktien.

Allerdings können die höheren Kosten der indirekten Anlage (insbesondere bei Dachfonds) den Steuerstundungseffekt ganz oder teilweise aufzehren. Dies sollte der Anleger bei der Wahl seiner Anlageform berücksichtigen.

## 9. Gibt es Sonderregeln für Fondsparpläne?

Nein. Wertzuwächse aus Fondsanteilen, die im Rahmen eines Fondssparplans ab dem 1. Januar 2009 gekauft werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Wertzuwächse aus denjenigen Fondsanteilen des Sparplans, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, bleiben hingegen auch künftig abgeltungsteuerfrei.

## 10. Ist es sinnvoll, noch vor dem 1. Januar 2009 Aktien oder Aktienfonds zu erwerben?

Wertzuwächse von Kapitalanlagen wie Aktien und Aktienfonds, die vor dem 1. Januar 2009 erworben und mindestens ein Jahr gehalten werden, bleiben dauerhaft steuerfrei (→ Frage 5). Da erfahrungsgemäß Kursgewinne etwa zwei Drittel der gesamten Aktienrendite ausmachen, empfiehlt es sich, noch im Jahr 2008 langfristig angelegte Aktienkäufe zu tätigen. Dabei sollten solide Werte bevorzugt werden, die voraussichtlich ohne Umschichtung über viele Jahre gehalten werden können. Voraussetzung ist, dass andere Ziele der Geldanlage wie Liquidität und Sicherheit dadurch nicht gefährdet werden.

## 11. Wie werden Veräußerungsgewinne künftig berechnet, wenn eine Aktie oder ein Fondsanteil in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurde?

Es gilt weiterhin das sogenannte Fifo-Verfahren („First in, First out“): Zur Berechnung des steuerrelevanten Kursgewinns wird angenommen, dass die zuerst erworbenen Aktien oder Fondsanteile auch zuerst wieder verkauft wurden.

Diese Regel kann unerwünschte Folgen haben, wenn Anleger kurz vor Ende des Jahres 2008 neue Aktienpositionen aufbauen, um sich den Bestandschutz für Kursgewinne zu sichern (→ Frage 5).

Wer im Jahr 2009 Stücke der gleichen Aktie zukaufte und diese Aktien später wieder veräußert, verkauft aus Sicht des Finanzamts die im Jahr 2008 angeschafften Papiere, die sich eventuell noch in der einjährigen Spekulationsfrist befinden. In diesen Fällen hebt die Fifo-Regelung den Bestandschutz für bis zum 31. Dezember 2008 getätigte Anlagen aus; ein evtl. Gewinn wird steuerpflichtig. Der Anleger kann dem vorbeugen, indem er bei seiner Bank ein zusätzliches Depot für die ab 2009 angeschafften Papiere eröffnet (→ Frage 12).

## 12. Empfiehlt es sich, für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Wertpapiere ein zweites Depot zu eröffnen?

Ja. Eine Aufteilung der Alt- und Neubestände auf verschiedene Depots ist schon aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll. So kann man später steuern, aus welchem Depot man Verkäufe tätigt und ob dabei auf etwaige Kursgewinne Abgeltungsteuer anfällt oder nicht.

### **13. Hat die Abgeltungsteuer auch Vorteile?**

Die Abgeltungsteuer ist zumindest in der Theorie ein vergleichsweise einfaches Steuerkonzept. Da verschiedene Formen der Geldanlage identisch behandelt werden, entfällt die oft komplizierte Unterscheidung von Anlageformen nach ihren steuerlichen Merkmalen. Was an den Anleger nach Abzug seines ursprünglichen Investitionsbetrages zurückfließt, unterliegt der Abgeltungsteuer – gleich, ob es sich bei der Anlage um eine Anleihe, eine Aktie, einen Investmentfonds oder ein kompliziertes Zertifikat handelt.

### **14. Wie werden Verluste aus Aktiengeschäften künftig steuerlich behandelt?**

Verluste aus Kapitalanlagen können künftig ohne zeitliche Begrenzung steuermindernd geltend gemacht werden. Die Verrechnung von Verlusten wird im Regelfall vom depotführenden Kreditinstitut im Rahmen des sogenannten Verlustverrechnungstopfes vorgenommen.

Für Verluste aus Aktien gibt es eingeschränkte Verrechnungsmöglichkeiten: Sie können nur mit Aktiengewinnen desselben Jahres verrechnet oder in künftige Jahre vorgetragen werden.

Verluste aus anderen privaten Kapitalanlagen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, können hingegen mit allen anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. So kann etwa ein realisierter Verlust aus einer Fondsanlage mit einer Zins- oder Dividendenzahlung verrechnet werden und damit die Steuer mindern.

### **15. Können auch Verluste aus früheren Spekulationsgeschäften verrechnet werden?**

Nach alter Rechtslage realisierte und im Rahmen der Steuererklärung festgestellte Verluste aus Spekulationsgeschäften können bis ins Jahr 2013 vorgetragen und damit auch in Zukunft im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung steuermindernd geltend gemacht werden.

### **16. Was geschieht mit bestehenden Freistellungsaufträgen?**

Diese gelten unverändert weiter. Liegt der Bank ein Freistellungsauftrag vor, wird bis zu der darin vermerkten Grenze keine Abgeltungsteuer abgeführt.

Ein Freistellungsauftrag kann maximal bis zur Höhe des sog. Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro erteilt werden. Dieser ersetzt ab dem 1. Januar

2009 den bisherigen Sparerfreibetrag (750 Euro) und den bisherigen Werbungskosten-Pauschbetrag (51 Euro). Für Verheiratete beträgt der Sparer-Pauschbetrag 1.602 Euro.

### **17. Was ändert sich für Anleger, die über eine Nichtveranlagungsbescheinigung verfügen?**

Nichtveranlagungsbescheinigungen (NV-Bescheinigungen) für Rentner, Studenten oder Geringverdiener mit einem Jahreseinkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag von 7.664 Euro gelten weiter: Liegt der Bank eine NV-Bescheinigung vor, die der Anleger vom Finanzamt erhält, führt die Bank keine Abgeltungsteuer ab, sondern zahlt die Kapitalerträge in voller Höhe an den Anleger aus.

### **18. Können Werbungskosten weiterhin geltend gemacht werden?**

Ein Abzug von Werbungskosten für Kapitalerträge in tatsächlicher Höhe ist künftig nicht mehr möglich. Aufwendungen für die Erzielung von Kapitalerträgen werden künftig pauschal im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1.602 Euro bei Verheirateten abgedeckt.

Da die Regelung verfassungsrechtlich umstritten ist, sollten Steuerzahler mit höheren tatsächlichen Werbungskosten (z.B. Fachliteratur oder Reisekosten zu einer Hauptversammlung) diese weiterhin im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen und Einspruch gegen ihren Steuerbescheid erheben. So profitieren sie gegebenenfalls automatisch von späteren höchstrichterlichen Urteilen.

### **19. Gibt es Fälle, in denen Kapitalerträge auch künftig in der Steuerklärung angegeben werden müssen oder sollten?**

Trotz der anonymen Abführung der Abgeltungsteuer durch die Kreditinstitute (→ Frage 3) wird es auch in Zukunft zahlreiche Fälle geben, in denen es für den Anleger notwendig oder sinnvoll ist, seine Kapitalerträge in der jährlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben.

Eine Pflicht zur Angabe in der persönlichen Einkommensteuererklärung besteht zum Beispiel für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, für die das Abzugsverfahren durch die inländischen Kreditinstitute jedoch nicht greift. Dazu zählen Erträge auf Auslandskonten oder bestimmte Erträge aus ausländischen Fonds. Auch die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge aus einer vorzeitigen

Veräußerung oder Auflösung einer Kapitallebensversicherung müssen in der Steuererklärung genannt werden.

Der Anleger sollte seine Kapitalerträge außerdem dann in der Steuererklärung angeben, wenn sein persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt und er die Veranlagungsoption wahrnehmen möchte (→ Frage 4), Verluste von Depots bei mehreren Banken verrechnet werden sollen (→ Frage 14) oder der Sparer-Pauschbetrag ganz oder teilweise ungenutzt blieb (→ Frage 16). Auch Altverluste (→ Frage 15) können nur mittels Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

## **20. Wie wird bei der Abgeltungsteuer die Kirchensteuer auf Kapitalerträge gezahlt?**

Der Anleger kann die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer durch seine Bank abführen lassen. Dazu muss er der Bank seine Religionszugehörigkeit und den jeweiligen Kirchensteuersatz nennen. Möchte er dies nicht, kann er alternativ die von der Bank abgeführte und bescheinigte Abgeltungsteuer in der Einkommensteuererklärung angeben. Die Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt veranlagt.

## **21. Was ist von den vielfältigen Angeboten zu halten, die mit einer Vermeidung der Abgeltungsteuer werben?**

Mit dem Argument der steuerlichen Vorteilhaftigkeit bei Einführung der Abgeltungsteuer werden derzeit besonders häufig Anlagen in Dachfonds (→ Frage 8) und in fondsgebundene Versicherungen (→ Frage 6) beworben.

Die möglichen Steuervorteile der beworbenen Anlagen haben jedoch ihren Preis: So fallen bei Dachfonds vergleichsweise hohe laufende Kosten an, die die Rendite mindern. Fondsgebundene Versicherungen wiederum erfordern vom Anleger eine sehr langfristige Bindung und sind daher eine wenig liquide Anlage. Hinzu kommt die höhere Komplexität solcher Anlagen. Die Direktanlage in Aktien oder leicht verständliche Fondsprodukte sind daher oftmals vorzuziehen.

Der Anleger sollte bei jeder Anlageentscheidung prüfen, ob sie zu seiner individuellen Situation passt, und mit spitzem Bleistift nachrechnen, ob sie sich für ihn rentiert. Insbesondere die kostenträchtige Umschichtung bestehender Anlagen ist gründlich abzuwägen. Steuerliche Überlegungen sollten bei einer Anlageentscheidung nie im Vordergrund stehen.

## **22. Wie ist die Position des Deutschen Aktieninstituts zur Abgeltungsteuer?**

Das Deutsche Aktieninstitut hält das Konzept einer Abgeltungsteuer prinzipiell für sinnvoll, weil hierdurch eine deutliche Vereinfachung der Besteuerung erreicht werden kann (→ Frage 13).

Allerdings sind wir gegen den aus unserer Sicht viel zu hohen Steuersatz von 25 %. Die steuerliche Gesamtbelastung dürfte auf Anlegerebene inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer maximal 20 % betragen.

Wir werden uns daher auch weiterhin für eine Absenkung des Abgeltungsteuersatzes einsetzen. Ergänzende Maßnahmen könnten sein: deutliche Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages, Wiedereinführung des Werbungskostenabzugs für Kapitalerträge, Verrechnung der Verluste aus Aktiengeschäften mit sonstigen Kapitalerträgen sowie bei längerer Haltedauer Wiedereinführung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen.

## **23. Macht die Abgeltungsteuer Aktien und Aktienfonds künftig unattraktiv?**

Nein, auf gar keinen Fall. Auch nach Abzug der Abgeltungsteuer bleibt die Aktienanlage in Zukunft eine hoch rentable Anlageform. Dies wird allzu häufig vergessen.

Aktien dürfen auch künftig in keinem langfristigen Depot zum Vermögensaufbau oder zur Altersvorsorge fehlen. Bei der Direktanlage genügen etwa acht bis zehn europäische Standardwerte für die notwendige Risikostreuung. Wer kleinere Beträge anzulegen hat oder mit geringem Aufwand „exotischer“ anlegen möchte, dem bietet die Fondsanlage gute Alternativen.

Dieses Merkblatt enthält grundsätzliche Informationen über die Abgeltungsteuer und stellt keine Anlageempfehlung dar. Es wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem kann das Deutsche Aktieninstitut keine Gewähr übernehmen. Für weitere Informationen sowie im Zweifelsfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren.

© 2008 Deutsches Aktieninstitut e.V., Niedenau 13-19, 60325 Frankfurt, Tel. 0 69/9 29 15-0, Internet <http://www.dai.de>

Stand: 8. April 2008